

INFORMATIONEN ZUR PRIVATFÖRDERUNG

- Prüfen Sie ob Ihr Gebäude im Fördergebiet liegt. Dies erfragen Sie bitte bei Ihrer Kommune bzw. auf deren Internetseite.
Außerhalb der ausgewiesenen Fördergebiete können nur Kulturdenkmäler gefördert werden.
- Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters mit seinem bau- und kulturhistorischen Erbe sowie die Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität der dörflichen Bevölkerung in den Ortskernen. Dazu sollen die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.
- Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in die Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und für den Neubau von Gebäuden im Ortskern einschließlich privater Hof- Garten- und Grünflächen auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise (Bauen im ländlichen Raum).
- Förderkonditionen für öffentliche nicht-kommunale und private Träger:
 - 35%, max. 45.000 Euro
 - bei Vorhaben an Kulturdenkmälern (Einzeldenkmal):
 - 35 %, max. 60.000 Euro
 - beim Umbau von Wirtschaftsgebäuden zu bis zu drei Wohneinheiten: 35 %, max. 200.000 Euro
- Investitionen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn es sich um eine standortverträgliche Nutzung handelt und die Gebäude sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer und baugestalterischer Vorgaben einfügen.

Umbau einer Scheune zum Wohnhaus in Kirtorf Ober-Gleen



vorher



nachher



vorher



nachher

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Zur vollständigen Antragstellung werden nachfolgende Unterlagen notwendig. Sofern diese nicht bereits vorliegen, bitten wir um Vorlage von:

- Förderantrag im Original – Antragsberechtigt ist/sind nur der oder die Eigentümer des Gebäudes (maßgebend ist der Grundbucheintrag; ggf. ist ein Grundbuchauszug vorzulegen).
- Bankbestätigung für Einzelpersonen oder Eheleute – bei persönlicher Vorsprache kann die Legitimation über einen Personalausweis/Reisepass und einer Bankkarte erfolgen.
- Bei Zuwendungen ist eine konkrete Kostenermittlung eines Architekten/in oder Bauingenieur/in notwendig oder mindestens 2 Vergleichsangebote pro Auftrag vorzulegen.
- Beratungsprotokoll des DE-Beraters.
- Baugenehmigung – sofern es sich um eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme handelt oder die Zustimmung der Gemeinde/Stadt zur Baumaßnahme (§§ 55 – 56 HBO) [Kopie].
- Denkmalrechtliche Genehmigung – sofern es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude (Kulturdenkmal) oder Gebäude im Bereich einer Gesamtanlage handelt [Kopie].
- Nachweis der Einhaltung der gültigen Energieeinsparverordnung (Bauteilnachweis bei Wohn- und Geschäftsgebäuden) – wird nicht erforderlich bei Denkmalschutz.
- Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiungsgenehmigung gemäß § 24 und § 25 ENEV, wenn die Anforderungen nach ENEV nicht eingehalten werden können – z. B. wenn das Fachwerkgebäude nicht denkmalgeschützt ist.

Bitte füllen Sie die Formulare vollständig aus und fügen alle notwendigen Unterlagen bei, sofern diese noch nicht bei uns vorliegen. Eine unvollständige Antragstellung führt zu unnötigen Verzögerungen.

Gerne können Sie Ihren Antrag bei uns persönlich abgeben. Für weitere Informationen und Hilfestellungen zur Antragstellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zur persönlichen Antragsabgabe vereinbaren Sie bitte mit dem zuständigen Sachbearbeiter einen Termin, siehe unter „Ihre Ansprechpartner/Innen“.